

Befreiung vom Religionsunterricht

Nach dem Grundgesetz (Artikel 7) und der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 14) ist der Religionsunterricht an allen öffentlichen Schulen ein ordentliches Lehrfach, d. h. ein Pflichtfach.

Laut Schulgesetz kann ein Schüler aufgrund einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten oder aufgrund einer eigenen Erklärung, sofern er religionsmündig ist, vom Religionsunterricht befreien lassen.

Die Erziehungsberechtigten müssen laut SchulG § 31 Abs. 6 von der Schule über die Befreiung informiert werden.

An die Schulleitung der Städtischen GGS „An der Burg“ Hückelhoven

Name: _____ Klasse: _____

Ich / Wir beantrage(n), meine(n)/unsere(n) Tochter/Sohn vom Religionsunterricht zu befreien.

Hückelhoven, den _____

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Kenntnisnahme der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers:

Hückelhoven, den _____
(Klassenlehrer/in)